

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern

Hauptverwaltungssitz Rostock:

Schwaaner Landstraße 8
18055 Rostock

Abt. Recht und Handwerksorganisation (Handwerksrolle)

Tel : 0381 4549-150/151/152

Fax: 0381 4549-158

Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg:

Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg

Tel : 0395 5593-120/124

Fax: 0395 5593-170

Internet: www.hwk-omv.de

Merkblatt

Hinweise zur Eintragung in die Handwerksrolle und
das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder
handwerksähnlichen Gewerbes

I. Wann besteht eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle?

Nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks -Handwerksordnung- ist der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet.

In der Anlage A der Handwerksordnung sind die 53 zulassungspflichtigen Handwerke aufgeführt, die handwerksmäßig betrieben werden können.

Die Eintragungspflicht in die Handwerksrolle besteht auch dann, wenn wesentliche Teiltätigkeiten eines Handwerks ausgeübt werden oder bei einem handwerklichen Nebenbetrieb, sofern eine solche nebenbetriebliche Tätigkeit im nicht nur unerheblichen Umfang ausgeübt wird.

Zur Feststellung der Eintragungspflicht in die Handwerksrolle empfehlen wir Ihnen eine Beratung durch Ihre zuständige Handwerkskammer. Dort wird unter Beachtung der Bestimmungen der Handwerksordnung, der jeweiligen Berufsbilder und der dazu vorliegenden Verwaltungspraxis und Rechtsprechung die Eintragungspflicht geklärt.

Die Handwerkskammer stellt über die durchgeführte Eintragung die entsprechende Handwerkskarte aus, mit der sich der Gewerbetreibende dann ausweisen kann.

Wird ein zulassungspflichtiges Handwerk unberechtigt ohne Handwerksrolleneintragung ausgeübt, kann das Ordnungsamt des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt eine Untersagungsverfügung erlassen, den Betrieb schließen und daneben Bußgelder bis zu 10.000 € gemäß § 117 Abs. 2 HwO festsetzen.

II. Wann besteht eine Pflicht zur Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes?

Der Beginn des selbstständigen Betriebs eines der 41 zulassungsfreien Handwerke oder der 51 handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage B ist der zuständigen Handwerkskammer anzuzeigen. Die Handwerkskammer trägt den Betrieb in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes ein.

Für diese Eintragung ist kein Nachweis einer beruflichen Qualifikation zu erbringen.

Die Handwerkskammer stellt über die durchgeführte Eintragung die entsprechende Handwerks- oder Gewerbearte aus, mit der sich der Gewerbetreibende dann ausweisen kann.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- ausgefüllter und unterschriebener Eintragungsantrag
- Facharbeiter- oder Gesellenzeugnis (wenn vorhanden, nicht zwingend erforderlich)

III. Wann und unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Eintragung eines zulassungspflichtigen Handwerks in die Handwerksrolle?

Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer. Abhängig von der Rechtsform des Unternehmens werden folgende Anforderungen an die Eintragungen in die Handwerksrolle gestellt:

1. Einzelunternehmen (auch handwerklicher Nebenbetrieb)

Ein Einzelunternehmen wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Inhaber die Qualifikationsanforderungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 erfüllt. Eintragungsfähig ist der Handwerksmeister, der Industrie- oder Ingenieurmeister, der Diplomingenieur, der Techniker in der dem zu betreibenden Handwerk entsprechenden Fachrichtung. Darüber hinaus kann die Eintragung auf der Grundlage einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO oder einer Ausübungsberechtigung nach § 7a oder § 7b HwO vorgenommen werden. Diese ist in einer gesonderten Antragstellung zu beantragen (siehe IV. dieses Merkblattes).

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- ausgefüllter und unterschriebener Eintragungsantrag
- Sämtliche Ausbildungszeugnisse (z.B. Meisterurkunde, Facharbeiter- oder Gesellenzeugnis, Ingenieurzeugnis, Diplomurkunde, gegebenenfalls beruflicher Werdegang)
- Ausnahmegewilligung oder Ausübungsberechtigung

Ein Einzelunternehmen wird auch in die Handwerksrolle eingetragen, wenn ein angestellter Betriebsleiter die vorgenannten Qualifikationsanforderungen erfüllt. Für diesen angestellten Betriebsleiter sind dann die bereits genannten Nachweise über die Qualifikation und darüber hinaus folgende Unterlagen einzureichen:

- Anstellungsvertrag zwischen dem Inhaber des Betriebes und dem Betriebsleiter
- Anmeldung des Betriebsleiters zur gesetzlichen Sozialversicherung in Kopie
- Betriebsleitererklärung

2. Personengesellschaft (BGB-Gesellschaft, OHG, KG)

Eine Personengesellschaft wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn für die handwerkliche Leitung ein persönlich haftender Gesellschafter verantwortlich ist, der die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder ein Betriebsleiter angestellt ist.

An Nachweisen sind erforderlich:

- ausgefüllter und unterschriebener Eintragungsantrag
- Qualifikationsnachweise eines persönlich haftenden Gesellschafters oder des angestellten Betriebsleiters (siehe oben)
- Betriebsleitererklärung
- Gesellschaftsvertrag der GbR
- Handelsregisterauszug bei OHG und KG

Bei angestelltem Betriebsleiter zusätzlich:

- Anstellungsvertrag zwischen der GbR und dem Betriebsleiter
- Anmeldung des Betriebsleiters bei der gesetzlichen Sozialversicherung in Kopie

3. Juristische Person (GmbH, GmbH & Co.KG, AG, UG (haftungsbeschränkt))

Eine juristische Person wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn ein handwerklicher Betriebsleiter durch folgende Unterlagen nachgewiesen wird:

- ausgefüllter und unterschriebener Eintragungsantrag
- Meisterprüfungszeugnis oder entsprechender Qualifikationsnachweis des handwerklichen Betriebsleiters (siehe oben)
- Anstellungsvertrag mit dem handwerklichen Betriebsleiter
- Anmeldung des Betriebsleiters bei der gesetzlichen Sozialversicherung
- Betriebsleitererklärung
- Handelsregisterauszug
- Erhebungsbogen zur Beitragsabgrenzung zwischen der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer

Alle notwendigen Unterlagen müssen im Original oder beglaubigter Fotokopie vorgelegt werden.

IV. Hinweise zur Beantragung einer Ausnahmebewilligung/Ausübungsberechtigung

Liegt die Meisterprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung für das ausgeübte Handwerk nicht vor, so besteht die Möglichkeit, bei der Handwerkskammer einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung/Ausübungsberechtigung zu stellen.

1. Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO

In Ausnahmefällen wird eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erteilt, wenn die zur selbstständigen Ausübung des vom Antragsteller zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind:

a) Ausnahmefall

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung in dem zu betreibenden Handwerk zu dem Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für den Antragsteller eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Nach der bisherigen Rechtsprechung wird ein Ausnahmefall nicht anerkannt, wenn die Meisterprüfung aus Zeitmangel, Sprachschwierigkeiten oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten (z.B. erhebliche Investitionen in einem bereits ausgeübten Handwerk) nicht abgelegt wird. Ausnahmegründe können sein: Alter (über 47 Jahre alt), Spezialtätigkeit (Teiltätigkeit eines Handwerks), Betriebsübernahme, Langzeitarbeitslosigkeit u.v.m.

b) Notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten

Aus dem beruflichen Werdegang (insbesondere aus den abgelegten Prüfungen) muss sich zweifelsfrei ergeben, dass sich der Antragsteller nicht nur die notwendigen fachtheoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten angeeignet hat, sondern auch die kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnisse zur Führung dieses Handwerksbetriebes besitzt. Auch durch Vorlage von Arbeitszeugnissen kann das Vorliegen der Kenntnisse und Fertigkeiten belegt werden.

2. Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO

Wer bereits ein Handwerk nachweislich berechtigt betreibt, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein weiteres Handwerk oder für wesentliche Teiltätigkeiten eines Handwerks, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden:

- Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle und der Eintragsqualifikation
- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die beantragte Tätigkeit (siehe Pkt. IV. 1b)

3. Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO

Anspruch auf die Ausübungsberechtigung nach § 7b hat derjenige, der nach erfolgreich bestandener Gesellen- oder Facharbeiterprüfung mindestens 6 Jahre in dem zu betreibenden Handwerk tätig war, davon mindestens 4 Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden ist. Dies ist anhand von Zeugnissen zu belegen.

4. Ausnahmegewilligung nach § 9 HwO

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erhalten eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle, wenn sie eine gewerbliche Niederlassung in unserem Kammerbezirk unterhalten wollen und die nach Maßgabe der Voraussetzungen der EU/EWR-Handwerkerverordnung betreffende Tätigkeit in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt haben. Dies ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes zu belegen.

5. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Wenn nach Ihrer Meinung die oben angeführten Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung/Ausübungsberechtigung nachgewiesen werden können, reichen Sie bitte den entsprechenden Antrag mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Zeugnissen (z.B. Kopien Ihrer Abschluss- und Arbeitszeugnisse, Nachweise über Fortbildungsprüfungen, Referenzen) oder sonstige Unterlagen, die die Qualifikation in dem beantragten Handwerk belegen können, bei der Handwerkskammer ein.

Nutzen Sie die Beratungsmöglichkeiten durch Ihre Handwerkskammer!

Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, müssten Sie mit einer kostenpflichtigen Abweisung Ihres Antrages rechnen.

Ausdrücklich dürfen wir darauf hinweisen, dass erst die rechtskräftig erteilte Ausnahmegewilligung/Ausübungsberechtigung und die danach erfolgte Eintragung in die Handwerksrolle – nicht bereits die Antragstellung – zur Ausübung des entsprechenden Handwerks bzw. Teilbereiches eines Handwerks berechtigt.

V. Beitragsbefreiung für Existenzgründer

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

Rückfragen sowie ausführliche Beratungen zu den Eintragungsmodalitäten sind jederzeit unter den im Kopf angegebenen Telefonnummern oder in einem persönlichen Gespräch möglich.